



Allgemeine Geschäftsbedingungen der konplan Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Leistungsumfang

Alle gegenwärtigen und auch künftigen Lieferungen, (Dienst-)Leistungen und/oder Angebote von konplan Deutschland GmbH (im Folgenden: «konplan») erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: «konplan-AGB»).

1.2 konplan-AGB

Diese konplan-AGB sind Bestandteil aller Verträge, die konplan mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch «Auftraggeber» genannt) über die von konplan angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese konplan-AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3 Geschäftsbedingungen Anderer

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn konplan ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn konplan auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende konplan Deutschland GmbH oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als konplan ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Schriftform

Alle Erklärungen und Anzeigen des Auftragsgebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Kündigungen, Fristsetzungen etc.) sind schriftlich abzugeben. Für Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB ist die Übermittlung in Textform (z.B. mittels E-Mail oder Telefax) ausreichend. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

3. Angebot und Vertragsabschluss

3.1 Angebote konplan

Alle Angebote von konplan sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

3.2 Bestellungen/Aufträge

Bestellungen oder Aufträge kann konplan innerhalb von (14) Tagen nach Zugang mittels schriftlicher Auftragsbestätigung annehmen. Weicht die schriftliche Auftragsbestätigung durch konplan von der Bestellung oder dem Auftrag ab, so bleibt die Auftragsbestätigung maßgebend, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht.

3.3 Leistungen konplan

konplan führt seine Lieferungen oder (Dienst-)Leistungen mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der allgemeinen Qualitätsstandards durch. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen konplan und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Auftrag/Vertrag, einschließlich dieser AGB. Diese geben alle Abreden zwischen konplan und dem Auftraggeber zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von konplan vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen konplan und dem Auftraggeber vereinbart.

3.4 Vertragsänderungen

- a. Jede Partei kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Partei in schriftlicher Form Anpassungen oder Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der jeweilige Empfänger die beantragte Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese Änderung durchführbar ist (z.B. Auswirkungen auf Termine und/oder Vergütung) und dem Antragsteller schriftlich eine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und dieses gegebenenfalls begründen.
- b. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung durch konplan, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von konplan dem Auftraggeber berechnet werden. Die erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und der (Dienst-)Leistungen werden in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt.
- c. Etwaige Lieferzeiten und Leistungspflichten verlängern sich um die Dauer der Prüfung und Verhandlung über die Änderungsanträge des Auftraggebers durch konplan.
- d. Wird zwischen konplan und dem Auftraggeber über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von einem Monat keine Einigung erzielt oder kann konplan aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungsantrag des Auftraggebers entsprechendes Angebot nicht abgeben, setzt konplan die Vertrags-durchführung zu den ursprünglichen vereinbarten Bedingungen unter Beachtung von vorstehend Ziffer c) (etwaige Verlängerung von Lieferzeiten und Leistungspflichten) fort.
- e. Sollten sich die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Umstände wesentlich ändern, sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.
- f. Zeigt sich während der Vertragserfüllung, dass der Auftrag von konplan nur mit hohen zusätzlichen Kosten durchgeführt werden kann, die bei Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren und die weder konplan noch der Auftraggeber zu vertreten haben, wird konplan hierüber den Auftraggeber sofort unterrichten. Der Auftraggeber ist dann berechtigt, den sofortigen Abbruch der Arbeiten durch konplan zu verlangen und den Vertrag kündigen. Wünscht der Auftraggeber die Fortsetzung, hat er die konplan unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit der dadurch entstehenden Erhöhung der Vergütung und einer entsprechenden Verschiebung/Verlängerung der Liefer- und Leistungszeiten erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.



3.5 Pflichten des Auftraggebers

- a. Sofern der Auftraggeber konplan zur Ausführung des Auftrags technische Vorgaben und/oder Daten (digital oder analog), wie z.B. Bilder, Zeichnungen, Berechnungen, Datensätze oder sonstige Spezifikationen stellt oder vorgibt, hat der Auftraggeber diese eigenverantwortlich auf Fehler und/oder Widersprüche zu prüfen.
- b. Der Auftraggeber haftet ferner dafür, dass alle von ihm konplan zur Verfügung gestellten technische Vorgaben und/oder Daten (sei es digital oder analog) frei von Schutzrechten Dritter sind.

3.6 Vertragsschluss

Jeder Vertragsschluss durch konplan erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch etwaige Zulieferer von konplan. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass konplan die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat.

3.7 Angaben des Auftraggebers

Alle Angaben des Auftraggebers zum Gegenstand der Lieferung oder (Dienst-) Leistung (wie z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten, Spezifikationen, etc.) sowie Darstellungen desselben (z.B. Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Illustrationen, Werbeunterlagen, Musterbücher) dienen nur zur Beschreibung, auch wenn sie von konplan zur Verfügung gestellt wurden, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Diese Angaben sind daher keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

4.1 Auftraggeber

Der Auftraggeber – und dessen Erfüllungsgehilfen – hat alle zur Vertragserfüllung durch konplan erforderlichen Vorleistungen oder sonstigen Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß, insbesondere frist- und termingerecht zu erbringen. Sind zur Leistungserbringung von konplan Mitwirkungshandlungen von Produktherstellern und/oder Produktverwender notwendig, hat der Auftraggeber auch diese auf seine Kosten sicherzustellen.

4.2 Mehraufwand

Mehraufwand von konplan, der infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben des Auftraggebers oder durch nicht ordnungsgemäße Vorleistungen oder sonstige nicht ordnungsgemäße Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers entsteht, hat der Auftraggeber konplan zusätzlich zu erstatten. Werden die Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbracht, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verursacht worden sind, sind ausgeschlossen.

4.3 Bereitstellung von Dokumenten

Jede Bereitstellung von Dokumenten, Unterlagen und aller anderen Sachen durch den Auftraggeber, die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen von konplan notwendig sind, ist mit konplan terminlich



abzustimmen. Erfolgt nach Auftragsbeendigung trotz Aufforderung durch konplan keine Abholung von zur Verfügung gestellten Unterlagen und Sachen, kann konplan diese auf Kosten des Auftraggebers zurücksenden.

4.4 Verpflichtungen Auftraggeber

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung oder (Dienst-)Leistungen von konplan vor jeder Weiterverwendung, insbesondere vor der Verarbeitung, versuchsweise auf ihre Vertragstauglichkeit hin zu überprüfen. Etwaige Schäden, die unter Verstoß gegen die Untersuchungspflicht durch die Weiterverwendung der Lieferung oder (Dienst-)Leistungen entstehen oder entstanden sind, werden durch konplan nicht ersetzt.

4.5 Annahme der Leistung

- a. Kommt der Auftraggeber mit der Entgegennahme der Leistung von konplan in Annahmeverzug, ist er verpflichtet konplan die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und im Falle seines Vertreten Müssens den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- b. Im Falle einer vom Auftraggeber gewünschten oder verschuldeten verzögerten Auslieferung/Bereitstellung der Lieferung oder (Dienst-)Leistungen ist konplan berechtigt, für jeden angefangenen Monat pauschale Bereitstellungskosten in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Vertragspreises zu berechnen.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass konplan keine oder nur geringere Mehraufwendungen entstanden sind, wie auch konplan vorbehalten bleibt, höhere Mehraufwendungen nachzuweisen.

4.6 Kündigungsrecht von konplan

- a. Verstößt der Auftraggeber gegen Mitwirkungshandlungen, oder stellt er die zur Erbringung der Lieferung oder (Dienst-)Leistungen von konplan erforderliche Mitwirkung eines Produktherstellers und/oder Produktverwenders nicht sicher, oder sind die vom Auftraggeber, Produkthersteller und/oder Produktverwender übermittelten Informationen oder Angaben ungeeignet, unvollständig ist konplan berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn konplan dem Auftraggeber vorher fruchtlos eine angemessene Frist zur Erfüllung der Mitwirkungshandlung gesetzt hat.

4.7 Einhaltung Gesetzlicher Vorschriften

Soweit für die Nutzung und/oder Weiterverwendung der Lieferung und/oder (Dienst-) Leistung von konplan gesetzliche Vorschriften einzuhalten sind, ist es Sache des Auftraggebers, diese zu prüfen und deren Einhaltung sicherzustellen. Jede Nutzung oder Verwendung der Lieferung oder (Dienst-) Leistung von konplan erfolgt daher insoweit auf Gefahr und Verantwortung des Auftraggebers. Dem Auftraggeber obliegt daher auch die Prüfung des Vertragsgegenstandes in rechtlicher und technischer Hinsicht.

4.8 Import- Export

Der Auftraggeber ist verpflichtet in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten etwaig erforderliche Import und Exportlizenzen, zollamtliche Freigaben, Genehmigungen der Devisen-kontrolle oder andere Genehmigungen, die sich auf die Lieferung oder (Dienst-) Leistung von konplan beziehen, einzuholen und laufend aktualisiert zu halten.



5. Unteraufträge, Teillieferungen

konplan ist berechtigt, zur Erbringung Ihrer vertraglichen Lieferung oder (Dienst-) Leistungen Unteraufträge zu vergeben. konplan ist auch zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

6. Montage

6.1 Vereinbarung von Aufstell- oder Montageleistungen

Im Falle der Vereinbarung von Aufstellleistungen oder Montageleistungen, ist der Auftraggeber verpflichtet, konplan auf eigene Kosten das benötigte Hilfspersonal (samt erforderlicher persönlicher Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung), die erforderlichen Baustelleneinrichtungen und Gegenstände (z.B. Hebegetschaften, Werkzeug etc.), Verbrauchsstoffe (wie z.B. Wasser, Energie, Beleuchtung etc.), und – falls erforderlich - Rechnerzeiten auf einer geeigneten EDV-Anlage (einschließlich einer angemessenen Anbindung an das Internet), u. ä. zur Verfügung zu stellen.

6.2 Kosten von Aufstell- oder Montageleistungen

Im Falle der Vereinbarung von Aufstellleistungen oder Montageleistungen trägt der Auftraggeber alle vor Ort infolge der Auftragsabwicklung anfallenden Entsorgungskosten für feste, flüssige und/oder gasförmige Abfälle aller Art sowie alle Nebenkosten für das Personal von konplan (wie z.B. Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen).

6.3 Unterbringungseinrichtungen/Material von Aufstell- oder Montageleistungen

Im Falle der Vereinbarung von Aufstellleistungen oder Montageleistungen hat der Auftraggeber an der Montagestelle auf eigene Kosten auch geeignete und sichere Unterbringungseinrichtungen für Personal von konplan, sowie sichere Aufbewahrungsbehältnisse für Bekleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge und Materialien zur Verfügung zu stellen.

6.4 Schutzmaßnahmen von Aufstell- oder Montageleistungen

Im Falle der Vereinbarung von Aufstellleistungen oder Montageleistungen ist es Aufgabe und Pflicht des Auftraggebers, alle gesetzlichen und behördlichen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen gegen Unfälle zu ergreifen und das Personal von konplan diesbezüglich einzuweisen. Gleiches gilt, falls besondere Umstände im Betrieb oder im Betriebsablauf des Auftraggebers vorliegen, die spezielle Rücksichtnahmen von konplan erfordern. Sollten gesonderte Baustellenvorschriften (z.B. Baustellenordnung, behördliche Bauauflagen etc.) zu beachten sein, hat der Auftraggeber konplan hierüber rechtzeitig vorher zu informieren.

6.5 Haftung

konplan übernimmt keine Haftung für Folgen, die auf Nichtbeachtung von Unfallverhütungs- und oder örtliche Bauvorschriften seitens des Auftraggebers zurückzuführen sind.

7. Vergütung/Preise

7.1 Vergütung

Die Vergütung für konplan richtet sich nach den schriftlichen Angeboten und den getroffenen Vereinbarungen.



7.2 Reisekosten/Spesen

Sofern nicht anders vereinbart, hat konplan neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen. Die Vergütung versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.3 Forderungen

Alle Forderungen werden nach Ablauf des auf der Rechnung angegebenen Zahlungszieles fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Der Auftraggeber gerät nach Ablauf des Zahlungszieles ohne gesonderte Zahlungsaufforderung in Verzug.

7.4 Preise

Sofern nichts Abweichendes vereinbart, gelten die Preise ab Werk oder Lager.

7.5 Zusatzkosten

Sofern nichts Abweichendes vereinbart, hat der Auftraggeber zusätzlich Kosten für Verpackung, Transport, Transportversicherung, Zwischenlagerung und/oder Umweltabwicklungspauschalen oder für den Einbau, sowie alle etwaigen öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen, zu tragen.

7.6 Vorschüsse/Teilrechnungen

konplan ist berechtigt, nach billigem Ermessen angemessene Vorschüsse zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen zu stellen.

7.7 Skonto

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.

8. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

8.1 Aufrechnung

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

8.2 Kreditwürdigkeit Auftraggeber

konplan ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn konplan nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.



9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Eigentum Leistungsgegenstand

konplan behält sich das Eigentum am Leistungsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

9.2 Rücknahme, Betretungsrecht

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt es zum Vermögensverfall des Auftraggebers, kann konplan vom Vertrag zurücktreten und ist im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz statt Leistung dazu berechtigt, die Geschäftsräume des Auftraggebers zu betreten und den Leistungsgegenstand an sich zu nehmen.

10. Abnahme

10.1 Vertragsgegenstand Werkleistung

Ist Vertragsgegenstand eine Werkleistung, erfolgt die Abnahme nach Prüfung der erbrachten Leistung. Für abgrenzbare Leistungsteile kann konplan die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt. Nach erfolgter Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches die Leistungen mit dem vertraglich Vereinbarten abgleicht und bestehende Abweichungen aufzeigt.

10.2 Abnahme

Kann die Abnahme aus Gründen, die von konplan nicht zu vertreten sind, nicht stattfinden, so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes eine Woche nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

11. Gewährleistung, Sachmängel

11.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist für alle Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von konplan oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

11.2 Gelieferte Gegenstände

Gelieferte Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn konplan nicht binnen (sieben) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.

Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände/Vertragsgegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge konplan nicht binnen (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Auf Verlangen von konplan ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an konplan zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet konplan die Kosten des günstigsten



Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

11.3 Sachmängel

Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist konplan nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

11.4 Schadenersatz

Hat konplan einen Mangel zu vertreten, kann der Auftraggeber, unter den in Abschnitt 12 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

11.5 Mängel von Bauteilen anderer Hersteller

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die konplan aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird konplan nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen konplan bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser konplan-AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen konplan gehemmt.

11.6 Gewährleistung

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von konplan den Liefergegenstand/Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

11.7 Gebrauchte Gegenstände

Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

12. Haftung von konplan

12.1 Haftung auf Schadensersatz

Die Haftung von konplan auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts 12 eingeschränkt.

12.2 Haftung bei Fahrlässigkeit

konplan haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher



Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Vertragsgegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

12.3 Haftung auf Schadensersatz gem. 12.2.

Soweit konplan gem. vorstehend 12.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die konplan bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die konplan bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten von konplan.

12.4 Haftung für einfache Fahrlässigkeit

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Auftragsentgeltes beschränkt, maximal jedoch bis zur Höhe des vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Zudem ist die Haftung auf 1.000.000 EUR je Verstoß bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertrags-wesentlicher Pflichten handelt.

12.5 Haftungsausschlüsse und -beschränkungen

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von konplan.

12.6 Technische Auskünfte außerhalb Leistungsumfang

Soweit konplan technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von konplan geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12.7 Einschränkungen Abschnitt 12

Die Einschränkungen dieses Abschnitt 12 gelten nicht für die Haftung von konplan wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Nutzungsrechte

13.1 Eigentums- und Urheberrechte

Sofern nichts Abweichendes vereinbart, behält konplan sämtliche Eigentums- und/oder Urheber- und/oder Miturheberrechte, an seinem technischen und kommerziellen Wissen.



13.2 Geschütztes technisches und kommerzielles Wissen

Zu diesem geschützten technischen und kommerzielle Wissen von konplan gehören insbesondere – unabhängig, ob dieses in verkörperter oder in nichtverkörperter Form übermittelt wurde – :

- a. sämtliche Gegenstände, Datenträger, Prototypen, CAD-Modelle, Pläne und sonstige Gegenstände, welche dem Auftraggeber von konplan zu Testzwecken übergeben wurden;
- b. sämtliche von konplan im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber gefertigten Dokumente (wie z.B. Angebote, Kostenvoranschläge, Dokumentationen, Berechnungen, Pläne, gefertigte Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Ausführungsanweisungen und/oder sonstige Darstellungen),
- c. alle von konplan verwendeten Muster, Prospekte etc.
- d. alle von konplan angewandte Verfahren und Prozesse, einschließlich deren Dokumentationen,
- e. alle von konplan verwendete oder entwickelten Programme

13.3 Verwendung technisches und kommerzielles Wissen

Alles technische und kommerzielle Wissen von konplan darf vom Auftraggeber nur für die vertraglich vereinbarte Leistung verwendet und nur mit Zustimmung von konplan vervielfältigt werden und ist vom Auftraggeber nach Erledigung des Vertrags an konplan zurückzugeben.

14. Software

14.1 Vertragsgegenstand Software

Ist Vertragsgegenstand Software, erhält der Auftraggeber – sofern nichts abweichend vereinbart wurde – ein nichtausschließliches und nicht übertragbares, unbefristetes Nutzungsrecht ausschließlich zum internen Betrieb der Lieferung. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Software nebst zugehöriger Dokumentation.

14.2 Schriftliche Zustimmung zu Änderungen

Alle Änderungen, Kopien und/oder sonstige Vervielfältigungen von gelieferter Software (nebst den Dokumentationen) oder deren Übergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung von konplan. Dies gilt nicht für die Anfertigung von Sicherungskopien.

14.3 Verwendung von Software

Sofern nichts anderes vereinbart, darf Software nur auf einer Hardware-Einheit verwendet werden. Die Verwendung von Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen bedarf der Zustimmung von konplan und ist kostenpflichtig.

15. Datenschutz

15.1 Daten

konplan ist berechtigt, alle aus der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser stehenden Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages unter Beachtung des Bundesdaten-schutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

15.2 Hinweis

Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gem. Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Auftraggeber mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.



16. Geheimhaltung

16.1 Vertraulichkeitsbehandlung

Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Geschäftsgeheimnisse oder Vertrauliche Informationen von konplan streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber darf Geschäftsgeheimnisse oder Vertrauliche Informationen von konplan nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch konplan an Dritte, die nicht Berechtigte Personen sind, weiterleiten, noch auf sonstige Weise zugänglich machen. Der Auftraggeber hat geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse/ Vertrauliche Informationen von konplan zu treffen.

16.2 Information über Rechte und Pflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet sämtliche Berechtigten Personen, außer solche, die aus berufsrechtlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, die Geschäftsgeheimnisse oder Vertrauliche Informationen von konplan erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen zu informieren und sicherzustellen, dass alle Berechtigten Personen die vertraulichkeitsbezogenen Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

16.3 Rückgabe/Vernichtung Trägermedien

Der Auftraggeber ist verpflichtet nach Aufforderung durch konplan sämtliche Dokumente und/oder sonstige Trägermedien nach Wahl von konplan zurückzugeben, zu zerstören oder zu löschen, soweit sie Geschäftsgeheimnisse oder Vertrauliche Informationen von konplan sind, es sei denn, der Auftraggeber ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eigenen angemessenen Compliance- oder Aufbewahrungsvorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet.

16.4 Vernichtung Vertrauliche Informationen

Geschäftsgeheimnisse oder Vertrauliche Informationen von konplan, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind oder aufgrund von Notfallwiederherstellungsprozessen gespeichert werden, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die so erhaltenen Geschäftsgeheimnisse oder Vertrauliche Informationen von konplan sind jedoch weiterhin vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber hat konplan nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Geschäftsgeheimnisse oder Vertrauliche Informationen von konplan zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

16.5 Vertrauliche Informationen

Geschäftsgeheimnisse oder Vertrauliche Informationen von konplan sind, unabhängig davon, ob als «vertraulich» bezeichnet oder nicht,

- a. alles «technische und kommerzielle Wissen» von konplan gemäß vorstehend Abschnitt 13.2
- b. alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, das Personal oder die Geschäftsführung von konplan betreffenden oder sonstigen Informationen, welche sich auf konplan oder ein mit konplan Verbundenes Unternehmen (einschließlich der Gesellschaft) beziehen.



16.6 Nicht Vertrauliche Informationen

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Interessenten bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung seitens des Auftraggebers öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt der Auftraggeber.

16.7 Verpflichtung Wahrung Vertrauliche Informationen

Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Geschäftsgeheimnisse oder technisches und kommerzielles Wissen von konplan, nicht unbefugten Dritten mitzuteilen oder auf sonstige Weise zu offenbaren.

16.8 Unbefugte Dritte

Keine «unbefugte Dritte» im Sinne von vorstehend 16.7 sind die Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, Subunternehmer des Auftraggebers sowie und Rechts- und Steuerberater des Auftraggebers, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten benötigen und vertraglich oder gesetzlich gegenüber dem Auftraggeber zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, oder verpflichtet sind.

17. Abwerbeverbot

17.1 Abwerbeverbot

Der Auftraggeber ist verpflichtet während der Vertragslaufzeit und für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages keine Angestellten oder freiberuflichen Mitarbeiter von konplan selbst oder über Dritte abzuwerben und/oder einzustellen, unabhängig davon, ob dies auf Veranlassung des Mitarbeiters oder des Auftraggebers geschieht.

17.2 Schadenersatz bei Pflichtverletzung

Für jeden Fall der Verletzung der Pflicht gemäß vorstehend 17.1. wird vereinbart, dass der Auftraggeber einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe des halben Jahres-Bruttogehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu bezahlen hat.

17.3 Abwerbeverbot konplan

konplan verpflichtet sich andererseits ihrerseits, während der Dauer des Abwerbeverbotes des Auftraggebers keine Abwerbung von Mitarbeitern des Auftraggebers zu betreiben.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Unübertragbarkeit

Der Auftraggeber darf seine Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag ohne ausdrückliche Zustimmung von konplan nicht auf Dritte übertragen.

18.2 Erfüllungsort

Der Geschäftssitz von konplan ist für alle Lieferungen und Leistungen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Erfüllungsort, sofern nichts anderes vereinbart ist.



18.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Mannheim. konplan ist jedoch berechtigt, auch an jedem für den Auftraggeber begründeten Gerichtsstand zu klagen.

18.4 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen konplan und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

18.5 Schriftform (erweitert)

Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsgegenstand bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit der Abbedingung der Schriftformklausel bzw. der Schriftformerfordernisses im Einzelfall selbst.

18.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

